



UBL

(Unabhängige Bürgerliste)

Aufnahmeantrag

Name:

Vorname:

Straße:

Ortsteil:

Anschrift:

Geb.Datum:

Tel.:

e-Mail:

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme in den Verein "Unabhängige Bürgerliste (UBL)". Eine Ausfertigung der Satzung, zu deren Einhaltung ich mich verpflichte, habe ich erhalten

Datum, Ort

Unterschrift

Satzung der Freien Wählervereinigung Unabhängige Bürgerliste (UBL)

§1 Name , Sitz und Geschäftsjahr

Die Unabhängige Bürgerliste (abgekürzt UBL) ist ein politischer Verein ohne Parteicharakter (freie Wählervereinigung).

Der Verein hat seinen Sitz in Burg-Gemünden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

Zweck und Ziel des Vereins sind

- a) die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung
- b) die Förderung des föderalistischen und demokratischen Staatswesens und einer bürgernahen Verwaltung.

Diese Ziele werden verwirklicht durch Teilnahme an Wahlen mit eigenen Wahlvorschlägen vorzugsweise auf kommunaler Ebene.

§3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, mit dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§4 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt, der aus dem/der Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden, Beisitzer/-in, Schriftführer/-in und dem/der Rechner/-in besteht.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende, die sich auch gegenseitig vertreten.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften. Erklärungen in der Öffentlichkeit und vertraglichen Abmachungen im Namen des Vereins muss ein entsprechender Mehrheitsbeschluss des Vorstandes vorausgehen.

§5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils im vierten Quartal eines Geschäftsjahres statt. Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher unter Nennung der Tagesordnung bekannt zu machen .

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
- b) die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- c) den Ausschluss eines Mitglieds oder
- d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, kann nach zwei Wochen eine erneute Sitzung zum Zweck der Satzungsänderung einberufen werden. Bei dieser Sitzung reicht eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§6 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist möglich, sollte jedoch vermieden werden.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Die Abwicklung der Rechtsgeschäfte nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.